

Umweltkennzeichnung von Verpackungen: die Tools von CONAI



TOOLS UND DIENSTE FÜR DIE UNTERNEHMEN

PENSARE FUTURO

Eco-Design per imballaggi
sempre più sostenibili
e riciclabili.



BANDO CONAI



E-PACK



ECO D-TOOL

PROGETTARE RICICLO

+



E-TICHETTA

GLI STRUMENTI CHE
AIUTANO LE IMPRESE

CONAI steht den Unternehmen immer bei



19/10/2020

Einführung des interaktiven Tools **e-tichetta** für Unternehmen zur Ausarbeitung der Inhalte der Umweltkennzeichnung.

28/10/2020

Erstes Webinar der CONAI Academy und Vorstellung der öffentlichen Einsichtnahme in die **Leitfäden für die Umweltkennzeichnung von Verpackungen** bis 30.11.

16/12/2020

Zweites Webinar der CONAI Academy und Vorstellung der Leitfäden nach der Einsichtnahme.

10/02/2021

Drittes Webinar Q&A der CONAI Academy und Vorstellung des neuen Tools von CONAI.

20/05/2021

Vorstellung der **Leitlinien für die freiwillige Umweltkennzeichnung von Verpackungen** und der jüngsten Neuigkeiten.

Über 300 TeilnehmerInnen

Runder Tisch mit UNI, Italienischem Verpackungsinstitut, Federdistribuzione und Confindustria

Über 100 Anfragen und Erklärungen

www.etichetta-conai.com



Die Tools zur Unterstützung von Unternehmen



Dokumente

Lesen Sie die Richtlinien und nützliche Dokumente

2 VERFÜGBAR



Tool E-tichetta

Identifizieren Sie den Inhalt des Umweltzeichens

Mehr wissen



Good Ideas

Lassen Sie sich von den tugendhaftesten Labels inspirieren

69 VERFÜGBAR



Webinar

Sehen Sie sich die ausführlichen Webinare an

16 VERFÜGBAR

Wir beantworten die Zweifel



FAQ

Finden Sie hier die Antworten auf Ihre Fragen

236 VERFÜGBAR



Kennzeichnungsexperten

Greifen Sie auf die Expertenliste zu, um Rat einzuholen

121 VERFÜGBAR

Das Gesetzgebungsverfahren

11/09/2020

Veröffentlichung des Dekrets Nr. 116 vom 3. September 2020 im Gesetzesanzeiger

26/09/2020

Das Dekret Nr. 116 (d.h. die Kennzeichnungspflicht) tritt in Kraft

31/12/2020

Veröffentlichung des Dekrets Nr. 183 vom 3. Dezember 2020 (sog. „Decreto Milleproroghe“) im Gesetzesanzeiger – „teilweise“ Aufschub der Kennzeichnungspflicht bis 31.12.2021

21/05/2021

Veröffentlichung des Umwandlungsgesetzes Nr. 69 im Gesetzesanzeiger - Aufschub der gesamten Kennzeichnungspflicht bis 31.12.2021; vorrätige Produkte ohne Umweltkennzeichnung können noch verkauft werden.

30/12/2021

Veröffentlichung des Gesetzesdekrets Nr. 228 vom 30. Dezember 2021 (sog. „Decreto Milleproroghe“) - Aufschub der Pflicht bis 30. Juni 2022.

28/02/2022

Veröffentlichung des Gesetzes vom 25. Februar 2022 Nr. 15 zur Umwandlung des Gesetzesdekrets „Milleproroghe“ im Gesetzesanzeiger - Aufschub der Kennzeichnungspflicht bis 31. Dezember 2022.

Die Erläuterungen des Ministeriums für den ökologischen Wandel zu den häufigsten Fragen und Zweifeln

- 
- Verantwortliche
 - Umweltkennzeichnung der neutralen Verpackungen
 - Vorverpackungen und Verpackungen mit unterschiedlichem Gewicht
 - Kleine, mehrsprachige und importierte Verpackungen
 - Für den Export bestimmte Verpackungen
 - Einsatz digitaler Lösungen



Umweltkennzeichnung der Verpackungen

Ein Leitfaden, um die Unternehmen zu unterstützen

Das gesetzvertretende Dekret vom 3. September 2020 sieht die zwingende Umweltkennzeichnung vor und führt Neuerungen ein, die weiterer Erklärungen bedürfen. Um den Unternehmen nützliche Informationen zu liefern, bietet das nationale Verpackungskonsortium CONAI einen Leitfaden und das Online-Tool „e-tichetta“ an



Die Umweltkennzeichnung: genauere Untersuchung der Norm

Alle Verpackungen müssen gemäß den Modalitäten, die von den anwendbaren technischen UNI-Normen vorgesehen sind, angemessen gekennzeichnet sein.

**angemessen* → in der Form und Art und Weise, welche der Betrieb für die Erreichung des Zieles für geeignet und wirkungsvoll erachtet.

anwendbare technische Normen* → Normen **freiwilliger Natur: Wer bestimmte Inhalte in der Umweltkennzeichnung mitteilen möchte, muss die entsprechenden UNI-Normen anwenden...

...WELCHE?

- ✓ **UNI 1043-1** -> Kennzeichnung der Verpackungen aus Kunststoffen, die aus Polymeren bestehen und nicht von der Entscheidung 129/1997 vorgesehen sind
- ✓ **UNI 10667-1** -> Kennzeichnung der Verpackungen aus Kunststoffen, die aus Polymeren bestehen und aus dem Recycling stammen.
- ✓ **UNI 11469** -> Kennzeichnung von Mehrschichtverpackungen aus Kunststoff.
- ✓ **UNI EN 14021** -> Fakultative umweltbezogene Anbietererklärungen.



Etichettatura
ambientale
degli imballaggi

UNA LINEA GUIDA NATA PER AIUTARE LE IMPRESE

Die Umweltkennzeichnung: genauere Untersuchung der Norm

Die Verpackungen müssen in Konformität mit den Beschlüssen der Kommission der Europäischen Union angemessen gekennzeichnet sein, um die Sammlung, die Wiederverwendung, die Verwertung und das Recycling der Verpackungen zu erleichtern

und den Verbrauchern korrekte Informationen über die Endbestimmung der Verpackungen zu liefern.

**Verbraucher* → das Subjekt, welches nicht im Rahmen einer Berufstätigkeit für den eigenen Gebrauch Verpackungen, Artikel oder verpackte Waren erwirbt oder importiert.

**Endbestimmung der Verpackungen* → Informationen in Bezug auf die korrekte Entsorgung der ausgedienten Verpackung (z.B. „Raccolta differenziata. Verifica le disposizioni del tuo Comune“).



Welche Verpackungen müssen diese Informationen vorsehen?

- Verpackungen, die dem **Endverbraucher** in derselben Form zum Verkauf oder unentgeltlich angeboten werden;
- Verpackungen, die dem **Endverbraucher** in Form vorverpackter Produkte zum Verkauf oder unentgeltlich angeboten werden.



© CONAI

Etichettatura
ambientale
degli imballaggi

UNA LINEA GUIDA NATA PER AIUTARE LE IMPRESE

Die Umweltkennzeichnung: genauere Untersuchung der Norm

Die Hersteller sind zudem verpflichtet, zur besseren Kennzeichnung und Einstufung der Verpackung die Beschaffenheit der verwendeten Verpackungsmaterialien im Sinne der Entscheidung 97/129/EG der Kommission anzugeben.

**Hersteller* → Nur die Pflicht in Bezug auf die Anbringung der Codes für die Kennzeichnung des Materials gemäß Entscheidung 97/129/EG liegt ausdrücklich beim Hersteller.

**Entscheidung 97/129/EG* → Die Norm verweist nur ausdrücklich auf die Entscheidung 129/97/EG und auf keine anderen Rechtsquellen zur Materialkennzeichnung.



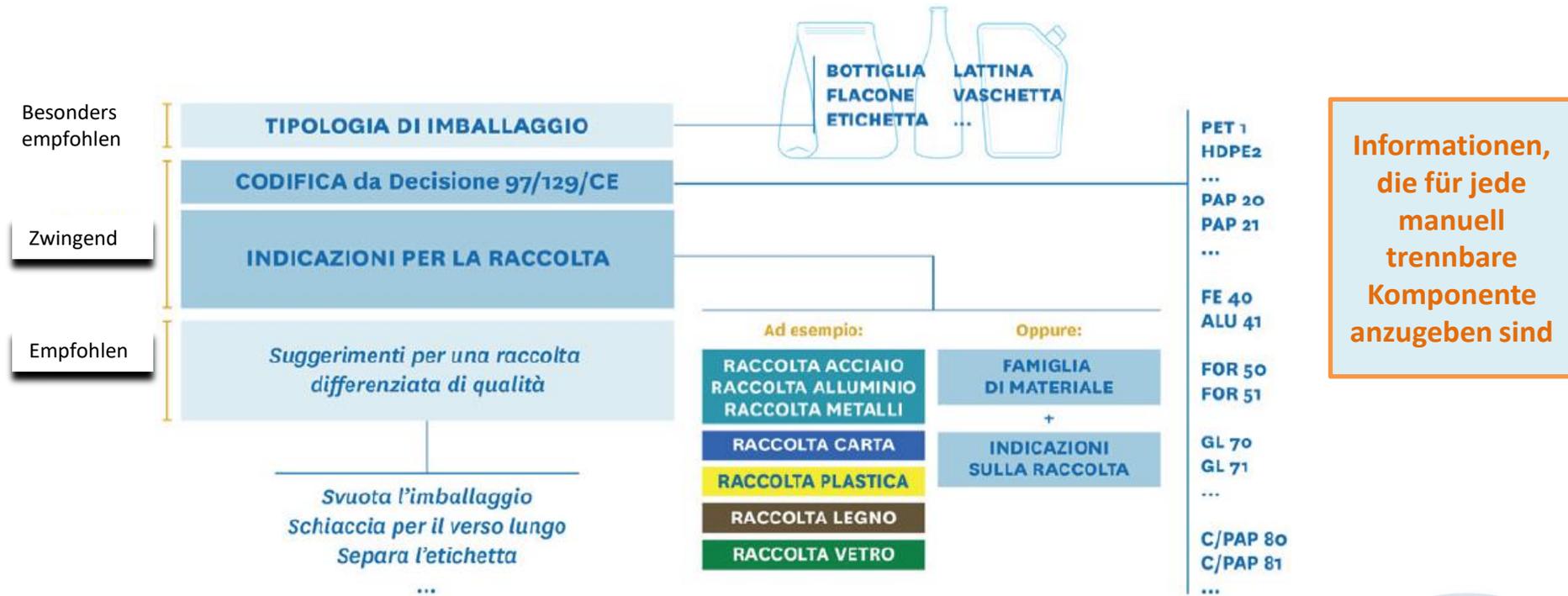
Auf welchen Verpackungen müssen diese Informationen stehen?

Der Gesetzgeber erwähnt in keiner Weise, dass die Umweltkennzeichnung nur für Verbraucher bestimmte Materialien betrifft. Daher können die zu gewerblichen Zwecken verwendeten Verpackungen auch nicht von der Kennzeichnung und Einstufung gemäß Entscheidung 129/97/EG ausgeschlossen werden. Das bedeutet: **Alle Verpackungen unterliegen der Kennzeichnung und Einstufung** (Primär-, Sekundär-, Tertiärverpackungen, Verpackungen B2B oder B2C).



Die Umweltkennzeichnung: einige Beispiele

INFORMATIONEN FÜR DIE UMWELTKENNZEICHNUNG VON MEHRKOMPONENTEN-VERPACKUNGEN (wenn die Komponenten manuell trennbar sind) FÜR VERBRAUCHER



Zwingende Angaben: Informationen, die gemäß Art. 219, Absatz 5 Dekret 152/20066 anzuführen sind. Die Codes nehmen auf die Entscheidung 129/97/EG Bezug. Die Hinweise für die Entsorgung können frei formuliert werden, vorausgesetzt, sie sind deutlich und wirksam.

Besonders empfohlen: Bei Verpackungen, die aus mehreren Komponenten bestehen, hilft die Angabe der einzelnen Komponenten dem Verbraucher dabei, diese zu trennen und korrekt zu entsorgen.

Empfohlene Informationen: Fakultative nützliche Hinweise für den Verbraucher, um ihm eine hochwertige getrennte Sammlung zu ermöglichen.

Die Umweltkennzeichnung: einige Beispiele

INFORMATIONEN FÜR DIE UMWELTKENNZEICHNUNG VON B2B-VERPACKUNGEN



Zwingende Angaben: Informationen, die gemäß Art. 219, Absatz 5 Dekret 152/20066 anzuführen sind. Die Codes nehmen auf die Entscheidung 129/97/EG Bezug. Die Hinweise für die Entsorgung können frei formuliert werden, vorausgesetzt, sie sind deutlich und wirksam.

Empfohlene Informationen: Fakultative nützliche Hinweise für den Verbraucher, um ihm eine hochwertige getrennte Sammlung zu ermöglichen.

Einige Beispiele: Verpackungen aus Stahl

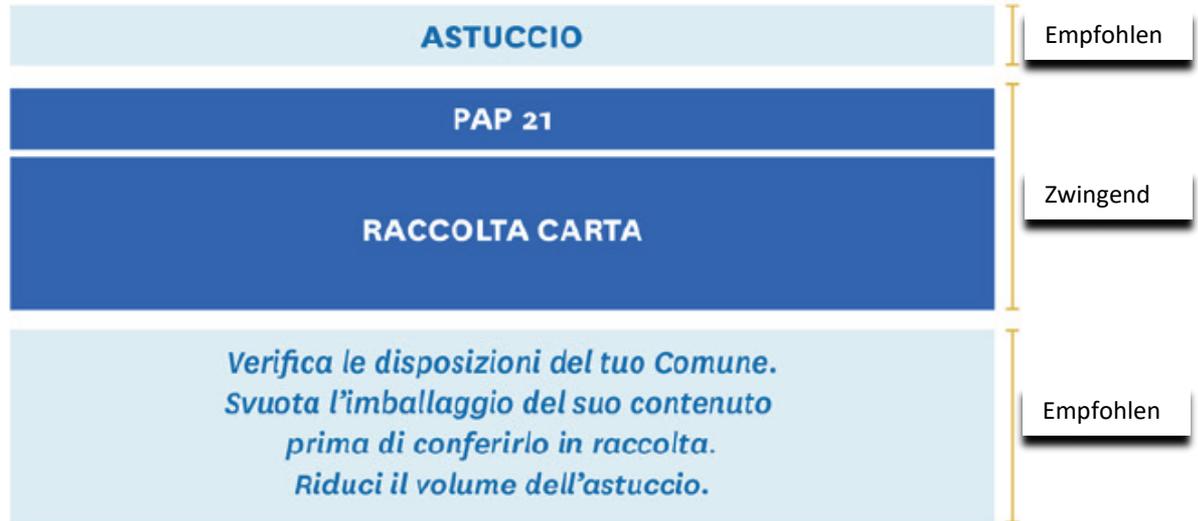
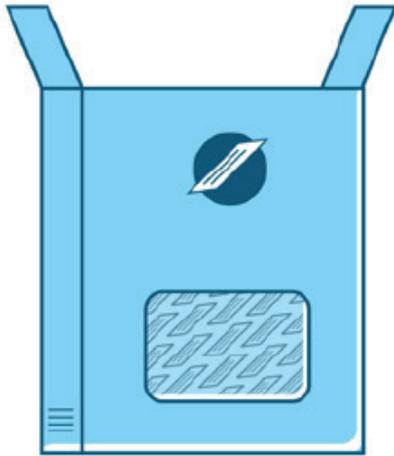
Beispiel einer Umweltkennzeichnung auf einer Aerosoldose mit Kunststoffverschluss



BOMBOLETTA	CHIUSURA	Besonders empfohlen
FE 40	PP 5	
Acciaio o metallo	Plastica	
RACCOLTA DIFFERENZIATA		Empfohlen
<i>Verifica le disposizioni del tuo Comune. Conferisci in raccolta il contenitore vuoto.</i>		

Einige Beispiele: Verpackungen aus Papier

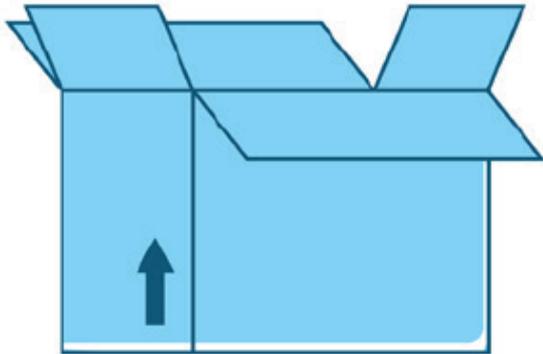
Beispiel ETUI AUS PAPIER MIT KUNSTSTOFFFENSTER, DAS NICHT MANUELL ABGETRENNT
WERDEN KANN





Einige Beispiele: Verpackungen aus Papier

Beispiel **SCHACHTEL AUS WELLPAPPE FÜR WARENTRANSPORT B2B**



SCATOLA	Empfohlen
PAP 20	Zwingend
RACCOLTA CARTA	Empfohlen
<i>Verifica le disposizioni del tuo Comune. Riduci il volume della scatola.</i>	

Einige Beispiele: Verpackung aus Mehrschicht-Kunststoff

TÜTE AUS MEHRSCHICHT-KUNSTSTOFF MIT VERSCHLUSS AUS KUNSTSTOFF

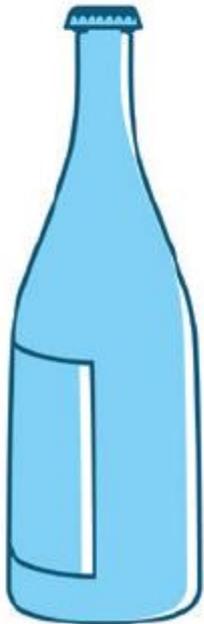


SACCHETTO	TAPPO	Besonders empfohlen
7*	PP5	
RACCOLTA PLASTICA		Zwingend
Verifica le disposizioni del tuo Comune. Svuota l'imballaggio del suo contenuto prima di conferirlo in raccolta.		Empfohlen

* Facoltativo: >LDPE + PP <
Come da UNI 11469

Einige Beispiele: Verpackungen aus Glas

PFANDFLASCHE AUS GLAS FÜR DEN HORECA-BEREICH

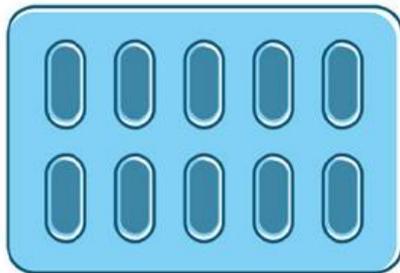


BOTTIGLIA	TAPPO	Empfohlen
GL 70	FE 40	Zwingend
Vetro	Acciaio o metallo	Zwingend
<p>Bottiglia a rendere. A fine vita RACCOLTA DIFFERENZIATA.</p>		Empfohlen
<p><i>Verifica le disposizioni del tuo Comune.</i></p>		



Einige Beispiele: Verpackung aus Aluminium

BLISTER AUS VERBUNDMATERIAL FÜR NAHRUNGSERGÄNZUNGSMITTEL, VORWIEGEND AUS ALUMINIUM + KUNSTSTOFF



BLISTER	Empfohlen
C/ALU 90	Zwingend
RACCOLTA ALLUMINIO O METALLO Verifica le disposizioni del tuo Comune.	
<i>Svuota l'imballaggio del suo contenuto prima di conferirlo in raccolta.</i>	Empfohlen

Wo?	Beste Wahl	Auf jeder trennbaren Komponente
	..., wenn nicht möglich	Kennzeichnung laut Entscheidung 129/97/EG auf jeder trennbaren Komponente anbringen, die anderen Informationen auf dem Hauptkörper oder der Präsentierverpackung, entweder auf der Etiketle oder auf der Komponente, auf der die Information für den Verbraucher am sichtbarsten ist.
	..., wenn nicht möglich	Kennzeichnung laut Entscheidung 129/97/EG und die anderen Informationen auf dem Hauptkörper oder der Präsentierverpackung anbringen, entweder auf der Etiketle oder auf der Komponente, auf der die Information für den Verbraucher am sichtbarsten ist.

WIE?

Wie kann die Umweltkennzeichnung kommuniziert werden?

Die Kennzeichnungspflicht gilt als erfüllt, wenn die Pflichtinformationen gemäß Abs. 5 Art. 219 Umweltgesetzbuch über folgende Kanäle kommuniziert werden:

- digitale Kanäle wie Apps, QR-Codes, Barcodes (für alle Verpackungen);
- mit dem Produkt verbundene Unterlagen (Lieferschein/Transportdokument) oder externe, auch digitale Träger (bei neutralen Verpackungen, vor allem für den Transport und Halbfertigprodukte);
- Websites oder Informationsblätter, die den Endverbrauchern in Verkaufsstellen zur Verfügung gestellt werden, z.B. neben den Informationen über enthaltene Allergene, oder auf Blättern neben der Theke (bei Vorverpackungen und Verpackungen mit unterschiedlichem Gewicht).

Format und Aussehen (Leitlinien)	Schriftgröße	Mindestens 1,2 mm	Änderung mit EU-Verordnung 1169/2011, Nr. 13
	Farben	Blau für Papier, Braun für Bioabfall, Gelb für Kunststoff, Türkisblau für Metalle, Grün für Glas, Grau für Restmüll	

***Umsetzung der SUP-Richtlinie:
Aktueller Stand***



Von der europäischen Strategie zur italienischen Anwendung: Chronologie

16. Januar 2018: Die Europäische Kommission ergreift die Plastic Strategy

- **Ziel:** Die Planung, Herstellung, Verwendung und Entsorgung von Kunststoffartikeln neu zu überlegen, um die Auswirkungen von Kunststoff auf die Umwelt einzudämmen.

2. Juli 2019: Die Europäische Richtlinie über die Einwegkunststoffe (SUP-Richtlinie) tritt in Kraft

- **Ziel:** Der Auswirkung bestimmter Einwegkunststoffartikel - insbesondere jener, die bei Sammel- und Reinigungskampagnen häufig angetroffen werden - auf die Umwelt, vor allem auf die Meere, und auf die Gesundheit der Menschen vorzubeugen und diese einzuschränken.

31. Mai 2021: Die Kommission veröffentlicht die Leitlinien für Einwegkunststoffartikel gemäß der Richtlinie (EU) 2019/904

- **Ziel:** Zu gewährleisten, dass die Mitgliedstaaten die Richtlinie auf einheitliche Weise umsetzen. Das Dokument liefert eine Reihe von praktischen Beispielen und gibt einige wichtige Definitionen an, die zur Abgrenzung des Anwendungsbereiches der Richtlinie nützlich sind, wie zum Beispiel: *Kunststoff, Kunststoffprodukte, Einwegprodukte.*

30. November 2021: Veröffentlichung des Dekrets zur Umsetzung der Richtlinie im Gesetzesanzeiger

- In Kraft getreten am: **14. Januar 2022.**

Von der europäischen Strategie zur italienischen Anwendung: Chronologie

16. Januar 2018: Die Europäische Kommission ergreift die Plastic Strategy

- **Ziel:** Die Planung, Herstellung, Verwendung und Entsorgung von Kunststoffartikeln neu zu überlegen, um die Auswirkungen von Kunststoff auf die Umwelt einzudämmen.

2. Juli 2019: Die Europäische Richtlinie über die Einwegkunststoffe (SUP-Richtlinie) tritt in Kraft

- **Ziel:** Der Auswirkung bestimmter Einwegkunststoffartikel - insbesondere jener, die bei Sammel- und Reinigungskampagnen häufig angetroffen werden - auf die Umwelt, vor allem auf die Meere, und auf die Gesundheit der Menschen vorzubeugen und diese einzuschränken.

31. Mai 2021: Die Kommission veröffentlicht die Leitlinien für Einwegkunststoffartikel gemäß der Richtlinie (EU) 2019/904

- **Ziel:** Zu gewährleisten, dass die Mitgliedstaaten die Richtlinie auf einheitliche Weise umsetzen. Das Dokument liefert eine Reihe von praktischen Beispielen und gibt einige wichtige Definitionen an, die zur Abgrenzung des Anwendungsbereiches der Richtlinie nützlich sind, wie zum Beispiel: *Kunststoff, Kunststoffprodukte, Einwegprodukte.*

30. November 2021: Veröffentlichung des Dekrets zur Umsetzung der Richtlinie im Gesetzesanzeiger

- In Kraft getreten am: **14. Januar 2022.**

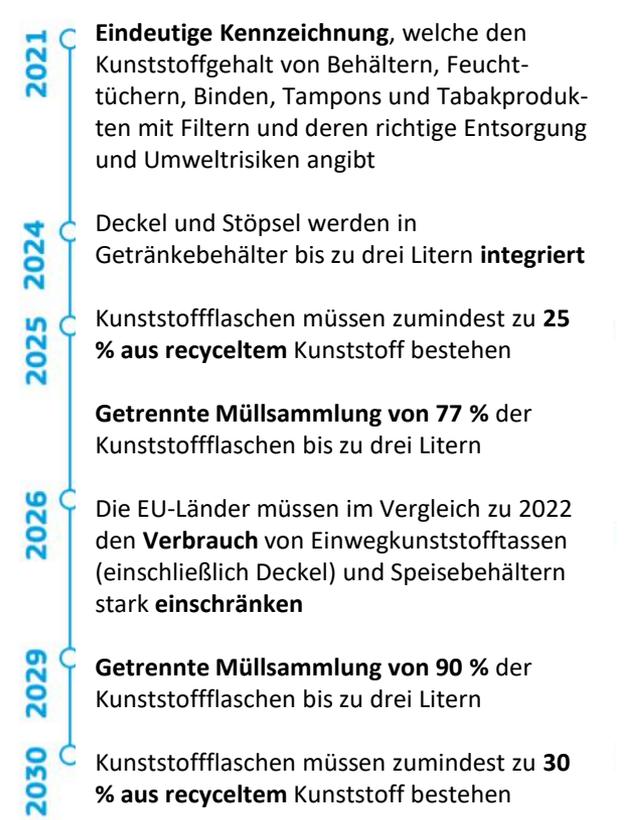
Europäische Richtlinie über Einwegkunststoffe (SUP)

Die Richtlinie gilt für alle Produkte, die ganz oder zum Teil aus Kunststoff bestehen, und legt spezifische Maßnahmen fest, um den Verbrauch dieser Produkte und deren Auswirkungen auf die Umwelt einzuschränken.

Die Richtlinie sieht die Einschränkung des Verbrauchs spezifischer Einwegkunststoffartikel vor, die durch andere verfügbare Lösungen ersetzt werden können



Für andere Artikel sind hingegen Maßnahmen zur Einschränkung des Gebrauchs und für einen besseren Umgang vorgesehen.



Von der europäischen Strategie zur italienischen Anwendung: Chronologie

16. Januar 2018: Die Europäische Kommission ergreift die Plastic Strategy

- **Ziel:** Die Planung, Herstellung, Verwendung und Entsorgung von Kunststoffartikeln neu zu überlegen, um die Auswirkungen von Kunststoff auf die Umwelt einzudämmen.

2. Juli 2019: Die Europäische Richtlinie über die Einwegkunststoffe (SUP-Richtlinie) tritt in Kraft

- **Ziel:** Der Auswirkung bestimmter Einwegkunststoffartikel - insbesondere jener, die bei Sammel- und Reinigungskampagnen häufig angetroffen werden - auf die Umwelt, vor allem auf die Meere, und auf die Gesundheit der Menschen vorzubeugen und diese einzuschränken.

31. Mai 2021: Die Kommission veröffentlicht die Leitlinien für Einwegkunststoffartikel gemäß Richtlinie (EU) 2019/904

- **Ziel:** Zu gewährleisten, dass die Mitgliedstaaten die Richtlinie auf einheitliche Weise umsetzen.

30. November 2021: Veröffentlichung des Dekrets zur Umsetzung der Richtlinie im Gesetzesanzeiger

- In Kraft getreten am: **14. Januar 2022.**

Leitlinien für Einwegkunststoffartikel In Übereinstimmung mit der Richtlinie (EU) 2019/904

Das Dokument liefert eine Reihe von praktischen Beispielen und wichtige Definitionen, um den Anwendungsbereich der Richtlinie abzugrenzen, wie z.B.:

- Die Definition von **Kunststoff**: sie umfasst die biologisch abbaubaren und kompostierbaren Kunststoffe (die auch Gegenstand einer spezifischen Definition sind); ausgeschlossen sind hingegen natürliche Polymere, die nicht chemisch modifiziert wurden, Tinten, Klebstoffe und Farben.
- Die Definition von **Kunststoffartikel**: ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehende Artikel, wobei für den Kunststoff keine Mindestschwelle vorgesehen ist.
- Die Definition von **Einwegartikel**: ein Artikel, der nicht konzipiert, entwickelt und in Verkehr gebracht wird, um während seiner Lebensdauer mehrere Produktkreisläufe zu durchlaufen, indem er zur Wiederbefüllung oder Wiederverwendung zum ursprünglichen Verwendungszweck an einen Hersteller zurückgegeben wird. Für die Definition der wiederverwendbaren Verpackungen, die somit nicht unter die Definition der „Einwegartikel“ fallen, wird auf die technische Norm UNI EN 13429 und die darin vorgesehenen wesentlichen Merkmale der wiederverwendbaren Verpackungen verwiesen.

Von der europäischen Strategie zur italienischen Anwendung: Chronologie

16. Januar 2018: Die Europäische Kommission ergreift die Plastic Strategy

- **Ziel:** Die Planung, Herstellung, Verwendung und Entsorgung von Kunststoffartikeln neu zu überlegen, um die Auswirkungen von Kunststoff auf die Umwelt einzudämmen.

2. Juli 2019: Die Europäische Richtlinie über die Einwegkunststoffe (SUP-Richtlinie) tritt in Kraft

- **Ziel:** Der Auswirkung bestimmter Einwegkunststoffartikel - insbesondere jener, die bei Sammel- und Reinigungskampagnen häufig angetroffen werden - auf die Umwelt, vor allem auf die Meere, und auf die Gesundheit der Menschen vorzubeugen und diese einzuschränken.

31. Mai 2021: Die Kommission veröffentlicht die Leitlinien für Einwegkunststoffartikel gemäß der Richtlinie (EU) 2019/904

- **Ziel:** Zu gewährleisten, dass die Mitgliedstaaten die Richtlinie auf einheitliche Weise umsetzen. Das Dokument liefert eine Reihe von praktischen Beispielen und gibt einige wichtige Definitionen an, die zur Abgrenzung des Anwendungsbereiches der Richtlinie nützlich sind, wie zum Beispiel: **Kunststoff, Kunststoffprodukte, Einwegprodukte.**

30. November 2021: Veröffentlichung des Dekrets zur Umsetzung der Richtlinie im Gesetzesanzeiger

- In Kraft getreten am: **14. Januar 2022.**

Dekret zur Umsetzung der Richtlinie

Einige Bestimmungen des Umsetzungsdekrets weichen von der Europäischen Richtlinie und den Leitlinien der Kommission ab und sehen Folgendes vor:

- Der Anwendungsbereich des Dekrets stuft die Kunststoffbeschichtungen, die weniger als 10 % des Gesamtgewichtes des Produktes ausmachen und keine strukturelle Hauptkomponente des Endproduktes darstellen, nicht als Kunststoffartikel ein;
- Mit Bezug auf die Maßnahme der Konsumbeschränkung ist vorgesehen, dass die Artikel, die Gegenstand der Maßnahme sind, unter spezifischen Umständen auch dann in Verkehr gebracht werden können, wenn sie aus biologisch abbaubaren und kompostierbaren Kunststoffen bestehen.



- Die Europäische Kommission hat in einer **ausführlichen Stellungnahme** die Unstimmigkeiten zwischen der italienischen und der europäischen Norm hervorgehoben.
- Sollte Italien den Einwendungen und Forderungen der EU-Kommission nicht nachkommen, könnte ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Italien eingeleitet werden.
- **Innerhalb 23. März 2022 muss Italien entsprechende Änderungen am gesetzesvertretenden Dekret zur Umsetzung der SUP-Richtlinie vorgenommen haben.**

**Danke für Ihre
Aufmerksamkeit!**

